

**Land Burgenland**

Stabsabteilung – Recht
Hauptreferat Verfassungsdienst

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

**Bundesministerium Soziales,
Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien**

Eisenstadt, am 9.3.2021
Sachb.: Mag. Sonja Wurz
Tel.: +43 57 600-2515
Fax: +43 2682 61884
E-Mail: post.re-vd@bgld.gv.at

Zahl: RE/VD. B519-10013-10-2021

**Betreff: „Novelle EpiG und COVID-19-MG“ - Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Epidemiegesetz 1950 und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden;
Stellungnahme**

Bezug: GZ 2021-0.149.477

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich, zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950 und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

In Art. 1 (Änderung des Epidemiegesetzes 1950) der Novelle wird in Z 4 (§ 15 Abs. 1a) nunmehr geregelt, dass als Veranstaltungen Zusammenkünfte von zumindest vier Personen aus zumindest zwei Haushalten gelten. Gemäß Z 5 (§ 15 Abs. 2a) kann nunmehr in einer Verordnung gemäß Abs. 1 nach Art und Größe der Veranstaltung, nach der Beschaffenheit des Ortes der Zusammenkunft sowie nach dem Grad persönlicher Beziehungen zwischen den Teilnehmern differenziert werden.

In den diesbezüglichen Erläuterungen wird dazu angeführt, dass bislang die Einschränkung des § 15 auf „Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen“, Auslegungsfragen aufgeworfen habe, da insbesondere Unsicherheiten bestünden, ab wann von einem derartigen Zusammenströmen auszugehen sei. Der neue Abs. 2a nehme jedoch darauf Bezug, dass das in einer Epidemie erforderliche Ausmaß an Kontaktbeschränkungen u.a. auch von der Größe und Art der Veranstaltung und etwa vom Umstand abhängen, ob die Teilnehmer einander persönlich kennen oder nicht.

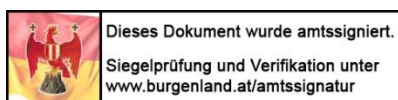
Eine derartige Regelung erscheint zunächst aus ho. Sicht im Hinblick auf das Legalitätsprinzip des Art. 18 B-VG nicht unproblematisch, da die Verordnungsermächtigung durchaus weit gefasst ist und dem Ordnungsgeber einen großen Handlungsspielraum eröffnet.

Weiters ist zumindest fraglich, ob eine derartige Ermächtigung, welche eine Differenzierung am Grad der Beziehung zwischen Teilnehmern einer Veranstaltung mit dem Ziel der Vermeidung der Weiterverbreitung von COVID-19 ermöglicht, dem aus Art. 7 B-VG abgeleiteten Sachlichkeitsgebot entspricht.

Der Passus „Grad persönlicher Beziehungen“ wäre im Sinne des Art. 18 B-VG näher zu determinieren und dabei sicherzustellen, dass sämtliche „Familienmodelle“ gleichgestellt sind. In diesem Zusammenhang kann aus ho. Sicht weiters ein möglicherweise unsachlicher Eingriff in den Schutzbereich des Art. 8 EMRK nicht ausgeschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Die Stabsabteilungsvorständin:
Mag. Monika Lämmermayr



Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>